

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 2010¹,
beschliesst:*

I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934² wird wie folgt geändert:

Art. 37l Sachüberschrift (neu)

Übertragung

Art. 37m (neu) Liquidation

¹ Banken, die nachrichtenlose Vermögenswerte übernehmen, können derartige Vermögenswerte liquidieren, wenn sich die berechnigte Person auf vorgängige Publikation hin nicht meldet.

² Mit der Liquidation erlischt der Anspruch der berechtigten Personen.

³ Der Erlös der Liquidation fällt an den Bund.

⁴ Der Bundesrat regelt die Publikation und Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2010 7495
² SR 952.0

